

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 3



Ausgegeben in Gifhorn am 29.03.2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Veröffentlichung UVP-Ergebnis; Genehmigung für den Bau eines Sickerbeckens in der Gemarkung Tappenbeck	257
Feststellung gem. § 5 UVPG; Lübener Geflügel KG	257

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	Haushaltssatzung 2019	258
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	Haushaltssatzung 2019	260
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Tappenbeck	Bebauungsplan „Lehmkuhle“ 1. Änderung	262
	Bebauungsplan „Tappenbeck-Süd, Abschnitt I, Teil A“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift	263
SAMTGEMEINDE BROME	3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung	264
	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe	271
Gemeinde Ehra-Lessien	Haushaltssatzung 2019	272
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Dedelstorf	Haushaltssatzung 2019	274
Gemeinde Oberholz	Haushaltssatzung 2019	276
Gemeinde Steinhorst	Haushaltssatzung 2019	277

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Haushaltssatzung 2019	279
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Haushaltssatzung 2019	281
	Satzung über die Freiwillige Feuerwehr	283
Gemeinde Meinersen	Haushaltssatzung 2019	294
	Bekanntmachung Bebauungsplan „Meinersen Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift	295
Gemeinde Müden (Aller)	Haushaltssatzung 2019	296
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Adenbüttel	Haushaltssatzung 2019	298
Gemeinde Rötgesbüttel	Haushaltssatzung 2019	300
Gemeinde Schwülper	4. Änderung des Bebauungsplanes „In der Dösse“ mit örtlicher Bauvorschrift; Ortsteil Groß Schwülper	301
	5. Änderung des Bebauungsplanes „Bornheide III“ mit örtlicher Bauvorschrift; Ortsteil Schwülper	302
	Bebauungsplan „Schunterstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift; Ortsteil Walle	303
Gemeinde Vordorf	Haushaltssatzung 2019	304
	Entschädigungssatzung	306
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Wahrenholz	Bekanntmachung Widmung von Straßen	310

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Umweltverträglichkeitsvorprüfung der Lager- stättenwasserleitung zwischen Schönewörde und Knesebeck; Fa. Vermilion Energy GmbH & Co. KG	310
--	--	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Fachbereich 9 – Umwelt
Az.: 6630-01

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Bertrandt AG, Birkensee 1, 71139 Ehningen hat mit Antrag vom 16.01.2019 die Erteilung einer Genehmigung für den Bau eines Versickerungsbeckens in der Gemarkung Tappenbeck zur Versickerung von Niederschlagswasser beantragt.

Das Vorhaben ist unter Nr. 14 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen. Damit ist gem. § 5 des NUVPG i. V. m. Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 26.03.2019

Im Auftrage

Nietner

Bekanntmachung

Feststellung gem. § 5 UVPG

Die Lübener Geflügel KG, Lüben 8, 29378 Wittingen-Lüben hat mit Antrag vom 05.12.2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 7.1.3.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit je 42.000 Tierplätzen, die Errichtung von zwei Abluftreinigungsanlagen, die Errichtung eines ASL-Lagertanks, die Aufstellung von vier Futtermittelsilos und Errichtung einer Sammelgrube für Löschwasser, Reinigungswasser und Schmutzwasser. Der Standort liegt in der Gemarkung Lüben, Flur 2, Flurstück 41/4.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeit durchzuführen ist. Dabei führt die Behörde zunächst eine Vorprüfung durch, in welcher ermittelt wird, ob das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzgüter führt. Eine UVP-Pflicht besteht sodann, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Baudenkmalbehörde und die Kreisarchäologie des Landkreises Gifhorn hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der Vorprüfung beinhaltet, dass für die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gifhorn, 22.03.2019

Im Auftrage

Laue

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

Haushaltssatzung 2019

der Stadt Gifhorn

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 21.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	82.945.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	82.945.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.800 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <u>Finanzhaushalt</u> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.261.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	77.422.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.773.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.969.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.384.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.026.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	92.419.300 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	98.419.300 Euro

Der Wirtschaftsplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan mit

Erträgen	in Höhe von	11.245.815 Euro
Aufwendungen	in Höhe von	11.096.170 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	5.966.400 Euro
Ausgaben	in Höhe von	5.548.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.384.500 Euro festgesetzt.

Die Summe der Kredite für Investitionen des Vermögensplanes des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn wird auf 1.600.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 23.681.900 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Geschäftsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.

2 Gewerbesteuer	425 v. H.
-----------------	-----------

Gifhorn, 21.01.2019

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 i. V. m. § 130 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 13.03.2019 - AZ.: 111-09-02/1-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschl. 09.04.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Gifhorn, 26.03.2019

Matthias Nerlich
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Sassenburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in der Sitzung am 28.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.291.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.251.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.828.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.279.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.169.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.292.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.351.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	884.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 22.349.300 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 24.456.500 Euro
- 2.107.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) wird auf 1.351.800 Euro
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.540.000 Euro
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen
Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie
folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und
Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlun-
gen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungs-
maßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 50.000 Euro und bei den übrigen Be-
reichen auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 8

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2018 beträgt der Wert erheblicher
finanzieller Bedeutung von Baumaßnahmen für die Erfordernisse von Wirtschaftlichkeits-
vergleichen 600.000 Euro und für sonstige Vermögensgegenstände 150.000 Euro.

Sassenburg, den 28.03.2019

Arms
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.03.2019 unter dem Az. 111-09-02/3-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2019 bis einschließlich 09.04.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Sassenburg, den 28.03.2019

Arms
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Lehmkuhle", 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Tappenbeck hat in seiner Sitzung am 27.02.2019 den Bebauungsplan „Lehmkuhle“, 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Tappenbeck während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a Nr. 2, 3 und 4 -1. Halbsatz- und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Tappenbeck, den 11.03.2019

(L. S.)

Mittelstädt
Bürgermeister

¹ abgedruckt auf Seite 312 dieses Amtsblattes

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Tappenbeck-Süd, Abschnitt I, Teil A“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Tappenbeck hat in seiner Sitzung am 27.02.2019 den Bebauungsplan „Tappenbeck-Süd, Abschnitt I, Teil A“, 1. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Tappenbeck während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a Nr. 2, 3 und 4 -1. Halbsatz- und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Tappenbeck, den 18.03.2019

(L. S.)

Mittelstädt
Bürgermeister

² abgedruckt auf Seite 313 dieses Amtsblattes

**3. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Brome
vom 24.07.2014, in Kraft getreten 30.08.2014**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 07.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
§ 12 wird wie folgt geändert:**

**§ 12
Umbettungen Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen oder Ausgrabungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen, unbeschadet der bundesrechtlich geregelten Fälle, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde erteilt werden.
- (3) Eine Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit dürfen Leichen- und Aschenreste nur mit Genehmigung der Samtgemeinde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (6) Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Samtgemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

**Artikel 2
An § 14 werden die folgenden Absätze angehängt:**

- (7) Grabstätten müssen so beschaffen sein, dass die menschliche Gesundheit durch die Verwesung nicht gefährdet werden kann, dies gilt auch für sargfreie Bestattungen und Bestattungen in Grabkammern.
- (8) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet.

Artikel 3
§ 21a wird eingefügt (auch im Inhaltsverzeichnis):

§ 21 a
Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn
1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S.1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

 2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
1. Fair Stone
 2. IGEP
 3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Leichenwesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.

4. Erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. 2 Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte [vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte] Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

Artikel 4

§ 17 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

(8) Urnengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal:
Die Grabstätten befinden sich auf den von der Samtgemeinde vorgesehenen geschlossenen Grabanlagen. Die jeweiligen Grabanlagen werden mit Plattenbändern eingefasst. Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch ein einheitliches Denkmal, an welchem eine Schriftplatte angebracht werden kann, die mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen beschriftet wird. Die Anfertigung und Aufstellung des Denkmals, die Anfertigung, Beschriftung und das Anbringen der Schriftplatte wird durch die Samtgemeinde veranlasst. Bei der Beisetzung kann die Trauergesellschaft anwesend sein. Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege dieser Grabstätten durch die Samtgemeinde gewährleistet. Das Auflegen von Grabschmuck (z.B. Kränze, Schalen, Sträuße) ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Stelle der Grabstätte gestattet. Eigene Bepflanzungen jeder Art sind nicht gestattet. Die Bepflanzung und das Denkmal bleiben Eigentum der Samtgemeinde Brome. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung nicht erworben werden. Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist ein Entgelt nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit verfügt werden, sie ist vom Nutzungsberechtigten fachgerecht zu entfernen. Im festgelegten Bereich ist eine anonyme Beisetzung möglich.

Artikel 5

An § 10 wird der Absatz 5 angefügt:

(5) Der anfallende Bodenaushub darf auf Friedhöfen mit dafür vorgesehenem Platz abgelagert werden, dabei ist Mutterboden von Sand zu trennen. Sonst ist eine Lagerung auf dem Friedhofsgelände nicht gestattet.

Artikel 6

In § 14 Absatz 2 wird Buchstabe c) eingefügt, die folgenden Grabarten verschieben sich um einen Buchstaben

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten (§ 15 Einzelgräber),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 16 Doppelgräber),
 - c) Erbgrabstätten (§ 16 a)
 - d) Urnenreihengrabstätten (§ 17),
 - e) Urnenwahlgrabstätten (§ 17),
 - f) Anonyme Urnengrabstätten (§ 17),
 - g) Urnengrabstätten mit einheitlichem Denkmal (§ 17)
 - h) Baumgrabstätten für Urnen (§17)
 - i) Rasengrabstätten (§ 18) Urnenbestattung)
 - j) Rasengrabstätten (§ 18) Erdbestattung)

- k) Ehrengrabstätten (§ 19 Kriegsgräber)
- l) Ehrengrabstätten (§ 20 erhaltenswerte Kulturgüter)

Artikel 7

§ 16 a wird eingefügt (auch im Inhaltsverzeichnis):

§ 16 a Erbgrabstätten

- (1) Erbgrabstätten sind Grabstätten, die erworben wurden. Für diese gilt § 16 (10) entsprechend.
- (2) Besitzerin oder Besitzer einer Erbgrabstätte kann jeweils nur eine Person sein. Ist eine Besitzerin oder Besitzer von mehreren Personen beerbt worden, so haben sich die Erben untereinander über das neue Besitzverhältnis zu einigen. Die Erbin / der Erbe hat der Friedhofsverwaltung dies schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeige nicht innerhalb von 6 Monaten nach Tod des vorigen Besitzers erstattet, erlöschen alle Rechte an der Erbgrabstätte.
- (3) Erbgrabstätten fallen unentgeltlich an die Samtgemeinde Brome zurück, wenn die Besitzerin oder der Besitzer stirbt, ohne darüber testamentarisch verfügt oder einen Ehegatten oder gesetzlichen Erben der ersten oder zweiten Ordnung hinterlassen zu haben.
- (4) Hat eine Besitzerin oder ein Besitzer einer Erbgrabstätte einem Nichtfamilienangehörigen die Nutzung der Erbgrabstätte überlassen, so sind die Nutzung und die Umschreibung für diese Besitzerin oder diesen Besitzer auf die Dauer von 30 Jahren beschränkt. Die Erbgrabstätte geht danach wieder in den Besitz der Samtgemeinde Brome über.
- (5) Bei Übergang auf die Samtgemeinde Brome gelten die Vorgaben der Satzung.
- (6) Der Erwerb neuer Erbgrabstätten ist ausgeschlossen.
- (7) Grabstätten nach Höferecht unterliegen den Regelungen für Erbgrabstätten

Artikel 8

§ 25 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Der anfallende Bodenaushub darf auf Friedhöfen mit dafür vorgesehenem Platz abgelagert werden, dabei ist Mutterboden von Sand zu trennen. Sonst ist eine Lagerung auf dem Friedhofsgelände nicht gestattet.

Artikel 9
Anlage 1 wird wie folgt geändert

Anlage 1 zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Brome														
Friedhöfe und die möglichen Bestattungsformen x = möglich s = kann voraussichtlich eingerichtet werden														
Bestattungsform	Friedhöfe													
	Altendorf	Benitz	Croya	Ehra	Lessien	Tülau	Voitze	Wiswedel	Zicherie	Rühen	Brechtorf	Eischott	Tiddische	Hoitlingen
Reihengrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Wahlgrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Urnenreihengrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Urnenwahlgrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Urne auf vorhandenem Erdgrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Familiengrab		x	x	x	x	x	x	x						
Gemeinschaftsurnenanlage mit Stele und Anbringung einer Schrifttafel (halbanonym)	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	
Gemeinschaftsurnenanlage ohne Stele			x											x
Rasengrab Erdbestattung mit Bodenplatte	s	x	x	x		x	x		x	x	x		x	x
Rasengrab Erdbestattung mit Bodenplatte und stehendem Grabmal													x	
Rasengrab Urnenbestattung mit Bodenplatte	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Rasengrab Urnenbestattung mit Bodenplatte und stehendem Grabmal													x	
Baumbestattung Urne mit beschrifteter Bodenplatte				x					s					x
Baumbestattung Urne anonym				x					s					x

Artikel 10 (neu eingefügt)

Anlage 2

Anlage zu § 21a der Satzung

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffendes
bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich:

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

2.1 Fair Stone

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle o-der Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich:

.....

Die erklärende Stelle

Ort

Datum

Unterschrift

(Anlage 2 – 2. Seite/Rückseite)

**Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG)
in der Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117)**

- Auszug -

**§ 13a
Friedhofssatzung**

(1) Für Gemeindefriedhöfe kann die Gemeinde eine Satzung erlassen, um die Friedhofsordnung zu regeln.

(2) In der Friedhofssatzung soll vorgesehen werden, dass Natursteine nur verwendet werden dürfen, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist dem Friedhof nachzuweisen, dass die Waren unter Beachtung des Übereinkommens nach Absatz 2 Nr. 1 gewonnen und hergestellt worden sind. Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens nach Satz 1 einsetzt. Der Friedhofsträger gibt in der Friedhofssatzung bekannt, welche Zertifikate er anerkennt. Er kann gleichwertige Erklärungen geeigneter Stellen oder Vereinigungen zulassen.

Artikel 11

**§ 34
Inkrafttreten**

Die Satzung mit den Änderungen treten am 01.03.2019 in Kraft.

Brome, 07.02.2019

(L. S.)

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

4 . Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Samtgemeinde Brome

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 07.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 ändert sich wie folgt:

Die Gebühren betragen für:

A Grabnutzung	
1. Reihengrab	
1. 1	Einzelgrabstelle / Erdbestattung Verstorbene nach 10. Lebensjahr 720,00 €
1. 2	Einzelgrabstelle / Erdbestattung Verstorbene vor 10. Lebensjahr 450,00 €
2. Wahlgrab	
2. 1	Wahlgrabstelle Erdbestattung zweifachbreit 1.120,00 €
2. 2	je weitere Wahlgrabstelle Erdbestattung einfachbreit 560,00 €
3. Urnengräber	
3. 1	Urnenreihengrabstelle einbettig 520,00 €
3. 2	Urnenwahlgrabstelle zweibettig 620,00 €
3. 3	Anonyme Reihengrabstätte Urnenbestattung für 1 Urne 710,00 €
3. 4	Urnengrabstätte mit einheitlichem Denkmal mit Fertigung, Beschriftung und Anbringung einer Schriftplatte 940,00 €
3. 5	Urnengrabstätte anonym auf Urnenfeld 710,00 €
3. 6	Urne auf vorhandenem Erdgrab 490,00 €
3. 7	Baumbestattung Urne mit Fertigung und Setzen einer beschrifteten Bodenplatte 1.100,00 €
3. 8	Baumbestattung anonym 750,00 €
4. Rasengräber	
4. 1	Rasengrab Erdbestattung 940,00 €
4. 2	Rasengrab Erdbestattung mit Bodenplatte und stehendem Grabmal 980,00 €
4. 3	Rasengrab Urnenbestattung 730,00 €
4. 4	Rasengrab Urne mit Bodenplatte und stehendem Grabmal 760,00 €
B Verlängerung der Grabnutzung	
Jeweilige jährliche Gebühr für den Erwerb der unter A genannten Grabstätten entsprechend der Anzahl der Jahre der Verlängerung. Die Bestimmungen der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Brome gelten entsprechend.	
C Benutzung von Einrichtungen	
	Gebührenbedarf für die Nutzung der Friedhofskapelle / Leichenhalle 300,00 €
D Sonstiges	
1. 1	Verwaltungsgebühren für die Zustimmung zur Errichtung von stehenden Grabmalen einschließlich des Kontrollaufwandes 120,00 €
1. 2	Verwaltungsgebühren für die Zustimmung zur Errichtung von liegenden Grabmalen einschließlich des Kontrollaufwandes 60,00 €
1. 3	Verwaltungsgebühren für die Genehmigung zum Aus- und Umbetten 75,00 €
1. 4	Zusätzliche Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde 25,00 €

- | | | |
|------|--|---------|
| 1. 5 | Zusätzliche Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde | 25,00 € |
| E | Einebnung der Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist.
Pflegekosten nach vorzeitiger Einebnung: | |
| 1. 1 | Einzelgrabstelle, je Jahr | 10,00 € |
| 1. 2 | Urnenreihengrabstelle einbettig, je Jahr | 10,00 € |
| 1. 3 | Urnenwahlgrabstelle zweibettig, je Jahr | 10,00 € |
| 1. 4 | Wahlgrabstelle, je Jahr | 20,00 € |
| F | Ausnahmeregelung Friedhöfe Benitz, Tülau und Voitze | |
| | Für einige Familiengrabstätten besteht auf den Friedhöfen Benitz, Tülau und Voitze ein "Höferecht". Es sind Grabstätten mit teilweise 15 und mehr Reihengräbern.
Bei Beerdigung einer alleinstehenden Person ist die Gebühr entsprechend A 1.1 oder A 1.2, bei verheirateten Personen entsprechend A 2.1, bei verwitweten Personen entsprechend B zu berechnen. | |

Artikel 2
§ 8 ändert sich wie folgt

Diese Satzung mit der Änderung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Brome, 07.02.2019

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in der Sitzung am 20.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.785.700,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.164.900,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	3.900,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.780.000,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.037.800,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.596.500,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	596.200,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.376.500,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.634.000,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 296.600,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) Grundsteuer B
(Grundsteuer B) | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Ehra-Lessien, den 20.02.2019

Gemeinde Ehra-Lessien

Böse
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2019 bis einschl. 09.04.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Ehra-Lessin, den 27.03.2019

Böse
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Dedelstorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.246.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.313.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.204.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.233.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	316.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	442.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.520.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.675.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Dedelstorf, 13.12.2018

Rodewald
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2019 bis einschl. 09.04.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Dedelstorf, den 25.03.2019

Rodewald
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Oberholz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oberholz in der Sitzung am 19. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	887.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	949.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	864.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	908.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	330.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	496.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.195.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.405.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Obernholz, 19.12.2018

Rodewald
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2019 bis einschl. 09.04.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Obernholz, den 28.03.2019

Rodewald

Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in der Sitzung am 17. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.533.500 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.633.000 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.440.200 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.460.000 Euro |

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	627.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	816.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.067.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.279.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Steinhorst, 17.12.2018

Singer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2019 bis einschl. 09.04.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Steinhorst, den 27.03.2019

Singer
Bürgermeister

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Samtgemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in der Sitzung am 28. März 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.958.100,00	Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.279.100,00	Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	903.900,00	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.412.400,00	Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.134.500,00	Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.848.700,00	Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.167.500,00	Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	141.700,00	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.261.100,00	Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.443.700,00	Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 55,15 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 100.000 € festgesetzt.

Isenbüttel, den 28. März 2019

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.03.2019 unter dem Az. 111-09-02/7-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2019 bis einschließlich 09.04.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel, den 28.03.2019

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 20.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	20.719.700 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	21.237.700 Euro

der außerordentlichen Erträge auf	18.000 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.946.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.140.400 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.015.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.911.400 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	895.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.128.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.857.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.179.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 895.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.935.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 9.025.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

29,38 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungen oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 1.000.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr: 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 2.000.000 € übersteigt.

Meinersen, 20.12.2018

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.02.19 unter dem Az.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschl. 09.04.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Meinersen, 18.03.2019

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 14.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Meinersen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Gemeindeteilen unterhaltenen Ortsfeuerwehren
1. Ahnsen
 2. Böckelse
 3. Dalldorf
 4. Ettenbüttel
 5. Flettmar
 6. Hahnenhorn
 7. Hillerse
 8. Leiferde
 9. Meinersen
 10. Müden/Dieckhorst
 11. Ohof
 12. Päse
 13. Seershausen.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Meinersen nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen wird von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Samtgemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.
- (2) Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Samtgemeindebrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Samtgemeindebrandmeister.
- (3) Die Vertretung kann durch höchstens zwei stellvertretende Samtgemeindebrandmeisterinnen oder stellvertretende Samtgemeindebrandmeister erfolgen.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Meinersen erlassene „Dienstanweisung für Samtgemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.
- (2) Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.
- (3) Bei einem Zusammenschluss von Ortswehren kann für die Dauer einer Wahlperiode die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch höchstens zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister erfolgen.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten, Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen Einheit.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskraft
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört hat oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister ist von der Ortsfeuerwehr über die beabsichtigten Maßnahmen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Samtgemeindekommando

- (1) Das Samtgemeindekommando unterstützt die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Samtgemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Meinersen und der Leistung von Nachbarschaftshilfe,

- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs von Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Meinersen,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- h) Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes

(2) Das Samtgemeindekommando besteht aus

- a) der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den stellvertretenden Samtgemeindebrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Samtgemeindebrandmeistern,
- c) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern,
- d) der Samtgemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Samtgemeindejugendfeuerwehrwart

Zusätzlich als Beisitzer/innen ohne Stimmrecht:

- e) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der/dem Samtgemeindesicherheitsbeauftragten.

Im Verhinderungsfall vertritt die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) bis e) eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe d) und e) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) – c) genannten Samtgemeindekommandomitglieder von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit in das Samtgemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 3.

Die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeister haben das Recht an den Sitzungen des Samtgemeindekommandos ohne Stimmrecht teilzunehmen, auch wenn der Verhinderungsfall nicht gegeben ist.

Die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Samtgemeindekommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

Die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister kann die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe d) und e) und die Trägerinnen und Träger sonstiger Funktionen nach Satz 4 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Samtgemeindekommandos vorzeitig abberufen.

- (3) Das Samtgemeindekommando wird von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Samtgemeindekommando ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Samtgemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Samtgemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Samtgemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Samtgemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Samtgemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Samtgemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Meinersen zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben.
Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften der Feuerwehrverordnung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
den Führerinnen und Führern der taktischen
Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwartin, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) sowie Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Samtgemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied).

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Meinersen zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Abweichend davon wird über den dem Rat der Samtgemeinde Meinersen gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Samtgemeindebrandmeisterin oder Samtgemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen und Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde über 16 Jahre können Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr eines anderen Trägers angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitglied).
- (3) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde Meinersen kann ein Führungszeugnis sowie ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten hierfür trägt die Samtgemeinde Meinersen.

- (4) Über die Aufnahme des Mitgliedes der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Meinersen über die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (5) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Mitglied der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, sind die Vorgaben der Feuerwehrverordnung zu beachten. Für Feuerwehrmitglieder, die vor der Übernahme in die Einsatzabteilung mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört haben, endet die Probezeit nach erfolgreicher Teilnahme an der Truppmann Ausbildung Teil 1 (vgl. § 7 Abs. 3 FwVO).
- (6) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“

- (7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Samtgemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das Lebensjahr gem. § 12 Abs. 2 S. 3 NBrandSchG vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag, unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 4 NBrandSchG ohne Begründung in die Altersabteilung übertreten. Auf Beschluss des Ortskommandos können Angehörige der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) In den Ortsfeuerwehren sollen je nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren eingerichtet werden. Die Einrichtung hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Mitglieder können auch Kinder und Jugendliche werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Meinersen haben.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannten Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung. Das Ortskommando kann die Entscheidung über die Aufnahme auf die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister delegieren.

§ 12

Mitglied in der Kinderabteilung

- (1) In den Ortsfeuerwehren sollen je nach Möglichkeit Kinderfeuerwehren als selbstständige Abteilungen eingerichtet werden. Die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Geeignete Kinder können nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung des oder der jeweiligen Erziehungsberechtigten vorliegt. Mitglieder können auch Kinder werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Meinersen haben.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Leitung der Kinderabteilung. Das Ortskommando kann die Entscheidung über die Aufnahme auf die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister delegieren.
- (4) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf. Näheres regelt die Ordnung für die Kinderabteilung.

§ 13

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmannszüge sind bei den Ortswehren Ahnsen/Meinersen und Hillerse aufgestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Meinersen haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde Meinersen.

§ 15 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Meinersen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Meinersen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Sicherheitsbeauftragte oder den Sicherheitsbeauftragten der Ortsfeuerwehr, über die Samtgemeindesicherheitsbeauftragte oder den Samtgemeindesicherheitsbeauftragten an die Samtgemeinde Meinersen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Sofern die Verletzung zur Einlieferung in ein Krankenhaus oder zum Tode führt, ist auch die Samtgemeindebrandmeisterin bzw. der Samtgemeindebrandmeister zu benachrichtigen.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr, an die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister und die Samtgemeinde Meinersen zu melden.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen unter Beachtung der Vorgaben der Feuerwehrverordnung nur an Mitglieder der Einsatzabteilung verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste/Erster Hauptfeuerwehrrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister auf Beschluss der Ortskommandos. Die Verleihung ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister in Abstimmung mit ihren/seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr vollzieht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister in Abstimmung mit ihren/seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Ortskommandos können die Entscheidung über Verleihung von Dienstgraden auf die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister delegieren.
- (3) Bei Mitgliedern, die nach § 9 Abs. 5 Satz 3 der Satzung in die Einsatzabteilung aufgenommen wurden, soll im Anschluss an das Ende der Probezeit der Dienstgrad „Feuerwehrrfrau/Feuerwehrmann“ verliehen werden.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde Meinersen bei Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - e) Ausschluss,
 - f) Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr endet darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde Meinersen schriftlich mitzuteilen.

- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft beschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist oder
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er oder sie die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Meinersen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Meinersen erlassen.
- (7) Mitglieder der Einsatzabteilung oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie in Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Einsatzabteilung (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr unverzüglich zu protokollieren.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm oder ihr eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Meinersen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen vom 22.08.2017 außer Kraft.

Meinersen, 14.03.2019

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

2. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	7.594.300 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	7.773.400 Euro

der außerordentlichen Erträge auf	295.100 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	390.400 Euro

3. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.083.400 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.093.400 Euro

der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.330.300 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.638.900 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.308.600 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	209.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.722.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.941.400 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden auf 1.308.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Ab einer Investitionssumme von 80.000 € ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.

Meinersen, 13.12.2018

Dietrich
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 07.03.2019 - AZ.:111-09-02/8-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschl. 09.04.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Meinersen, den 25.03.2019

Dietrich
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Meinersen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am 13.12.2018 den Bebauungsplan „Meinersen-Süd“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung im Gemeindeteil Meinersen als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)].

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen können in der Verwaltung der Gemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8:00 bis 12:00 h und donnerstags 14:00 bis 18:00 h) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann vorher unter der Durchwahl 05372 – 89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

³ abgedruckt auf Seite 314 dieses Amtsblattes

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Meinersen, 7. März 2019

(L. S.)

Dietrich
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	5.807.700 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	6.367.100 Euro
der außerordentlichen Erträge auf	439.000 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.498.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.736.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.090.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.667.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	576.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.165.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.454.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 576.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 637.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 870.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

3. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	490 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H.

4. Gewerbesteuer	390 v.H.
------------------	----------

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 75.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 275.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 200.000 € übersteigt.

Müden, 17.12.2018

Montzka
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Gifhorn am 07.03.2019 unter AZ.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2019 bis einschl. 09.04.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Müden (Aller), den 25.03.2019

Montzka
Gemeindedirektor

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 27. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.831.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.897.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	351.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.722.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.694.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.192.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.681.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	18.900 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.915.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.395.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 493.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 287.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Adenbüttel, 27. Februar 2019

(L. S.)

Pölig
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2019 bis einschl. 09.04.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Adenbüttel, den 28.03.2019

Pölig
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 13. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.271.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.288.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	47.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.122.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.046.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	207.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	825.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	266.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.596.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.896.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 266.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 353.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Rötgesbüttel, 13. Februar 2019

Schölkmann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.03.2019 unter AZ.: 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2019 bis einschl. 09.04.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Rötgesbüttel, den 26.03.2019

(L. S.)

Schölkmann
Bürgermeister

4. Änderung des Bebauungsplans "In der Dösse" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 12.03.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplans "In der Dösse" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen mit der örtlichen Bauvorschrift und den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstr. 11, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

⁴ abgedruckt auf Seite 315 dieses Amtsblattes

Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse < www.gemeinde-schwuelper.de> eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schwülper, 19.03.2019

(L. S.)

Lestin
Bürgermeister

Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplans "Bornheide III" mit örtlicher Bauvorschrift, Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 12.03.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplans "Bornheide III" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Die Planunterlagen mit Begründungen und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstr. 11, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

⁵ abgedruckt auf Seite 316 dieses Amtsblattes

Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <www.gemeinde-schwuelper.de> eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schwülper, den 19.03.2019

(L. S.)

Lestin

Bürgermeister

**Bebauungsplan "Schunterstraße" mit örtlicher Bauvorschrift,
Gemeinde Schwülper, Ortsteil Walle, Landkreis Gifhorn
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 12.03.2019 den Bebauungsplan "Schunterstraße" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

Die Planunterlagen mit Begründungen und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstr. 11, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse < www.gemeinde-schwuelper.de> eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

⁶ abgedruckt auf Seite 317 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schwülper, den 19.03.2019

(L. S.)

Lestin
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG **der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 13. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.080.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.260.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	312.600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	99.300 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.939.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.914.100 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.255.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.820.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.195.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.739.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 489.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 370 v. H.

Vordorf, 13. Februar 2019

(L. S.)

Kleemann
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschl. 09.04.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Vordorf, den 25.03.2019

Kleemann
Bürgermeisterin

**Satzung
der Gemeinde Vordorf über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der
Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vordorf in seiner Sitzung am 13.02.2019 folgende Änderung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Vordorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und Verdienstausfall sowie Zahlung eines Pauschalsatzes für ausschließliche Haushaltsführung oder Nachteile im beruflichen Bereich besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Das gilt auch, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 4 werden im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld wird quartalsweise abgerechnet. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50%. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die Aufwandsentschädigung unter Fortfall seiner bisherigen Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an einer Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung vom Beginn des folgenden Kalendermonats an für jeden Kalendermonat der Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung den Vertretenen unter Fortfall einer eventuell eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.
- (6) Wird die Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrtkostenentschädigung unter Fortfall einer eventuellen eigenen Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20 Euro je Sitzung. Jährlich werden bis zu 12 Fraktions-/Gruppensitzungen abgegolten. Die Zahl kann der Verwaltungsausschuss bei Bedarf erhöhen.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

§ 2a

Aufwandsentschädigung für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems

- (1) Ratsmitglieder, die sich mit einer ausschließlichen Übersendung der Sitzungsunterlagen einverstanden erklärt haben, erhalten zum Ausgleich des damit verbundenen Aufwandes ab dem Folgemonat nach der Erklärung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 €.
- (2) Bei Ratsmitgliedern, die in Ihrer Funktion als Kreisabgeordneter oder als Mitglied des Samtgemeinderates bereits eine solche Entschädigung vom Landkreis Gifhorn oder der Samtgemeinde Papenteich erhalten, reduziert sich der monatliche Pauschalbetrag auf 5,00 €.
- (3) Ratsmitglieder erhalten auf Antrag diese Aufwandsentschädigung in der zustehenden Summe für die Zeit ab Antragstellung bis zum Ende der Wahlperiode ausgezahlt, um die Anschaffung der Notwendigen Geräte zu erleichtern.
Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Gemeinderat hat eine entsprechende anteilige Rückzahlung zu erfolgen.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung. § 2 Abs. 2 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	410 Euro
b) an den 1. Vertreter	85 Euro
c) an den 2. Vertreter	60 Euro
d) an den Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	60 Euro
e) an den Verwaltungsvertreter	150 Euro
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach Abs. 1 auf sich, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn eine Funktion zwangsläufig mit einer anderen verbunden ist.

§ 5 Fahrtkosten

Für Fahrten wird dem Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 100 Euro gezahlt.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls hat nachstehender Personenkreis:
 - a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Brandschutzgesetz).
- (2) Verdienstaussfall wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall aus der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstaussfall wird auf 30,00 Euro begrenzt.
- (3) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausmann oder Hausfrau) und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaussfalles je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr für die Dauer von 3 Stunden täglich. Die Höhe des Pauschalstundensatzes richtet sich jeweils nach dem Durchschnitt des gezahlten Verdienstaussfallersatzes. Falls dieser nicht ermittelt werden kann, wird eine Pauschale in Höhe von 18 Euro je Stunde gezahlt.
- (4) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18 Euro.
- (5) Der Ersatz von Verdienstaussfall wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr begrenzt, es sei denn der/die Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (6) Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 7 Aufwendungsersatz für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig (z.B. in Kindertagesstätten) betreut werden.

- (2) Anspruchsberechtigte werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 7,50 Euro je Stunde ersetzt. Der Aufwendungsersatz wird auf 25 Euro je Tag begrenzt.
- (3) Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz. Der Höchstbetrag nach Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 8
Auslagenersatz**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit das durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Der Ersatz von Auslagen wird auf höchstens 20 Euro im Monat begrenzt.
- (3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hierfür nicht erfasst.

**§ 9
Reisekosten**

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Bürgermeister, Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Tagegelder und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

**§ 10
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.04.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 28.08.2001 und die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 12.09.2016 außer Kraft.

Vordorf, den 13.02.2019

(L. S.)

Kleemann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Widmung von Straßen gem. § 6 Nieders. Straßengesetz (NStrG)

Durch Beschluss des Rates der Gemeinde Wahrenholz vom 27. März 2018 wird die Straße „Zur Alten Schmiede“ als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Durch Beschluss des Rates der Gemeinde Wahrenholz vom 19. Februar 2019 werden folgende Straßen in ihrer tatsächlich verwendeten Schreibweise dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

- Bischof-Konrad-Ring
- Hölsen-Platz
- Im Achterbruch
- Wilcke-Gardner-Straße

In dieser Sitzung ist ebenfalls beschlossen worden, die Schreibweise des Ortsteils Weißenberge künftig als zusammengeschriebenes Wort zu verwenden.

Rechtsbelehrung:

Die Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen.

Wahrenholz, 13. März 2019

(L. S.)

Pieper
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG)

Bek. d. LBEG v. 21. 2. 2019 – L1.4/L67007/03-08-02/2018-0014 –

Die Firma Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG plant den Neubau einer Feldleitung für den Transport von Lagerstättenwasser zwischen Schönewörde und Knesebeck auf dem Gebiet der Gemeinde Schönewörde und der Stadt Wittingen im Landkreis Gifhorn.

Die Länge geplante Leitung beträgt ca. 6 km und der vorgesehene Durchmesser der Leitung beträgt DN 200. Für die Verlegung der Leitung ist eine Wasserhaltung in einem Umfang von maximal 130 000 m³ notwendig.

Gemäß Nummer 19.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. von § 21 Abs. 4 Satz 7 UVPG mit einer Länge von 2 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm, eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Gemäß Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Lagerstättenwasserleitung Schönewörde – Knesebeck / Vermilion Energy“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, 26.02.2019

Im Auftrag
Zimmermann

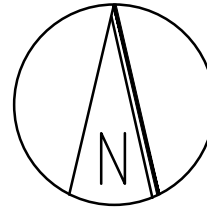
Gemeinde Schwülper, Ortsteil Walle
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
Schunterstraße
mit örtlicher Bauvorschrift

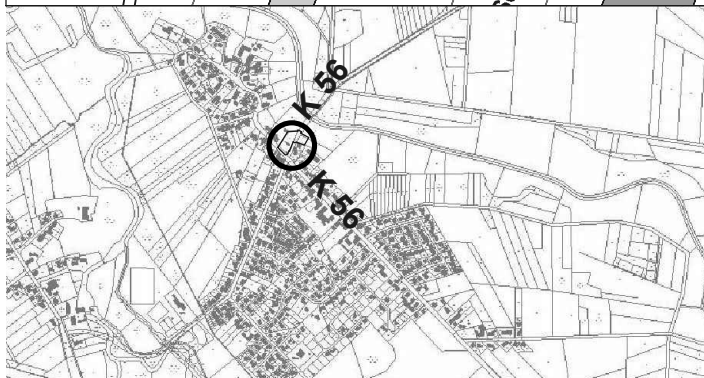
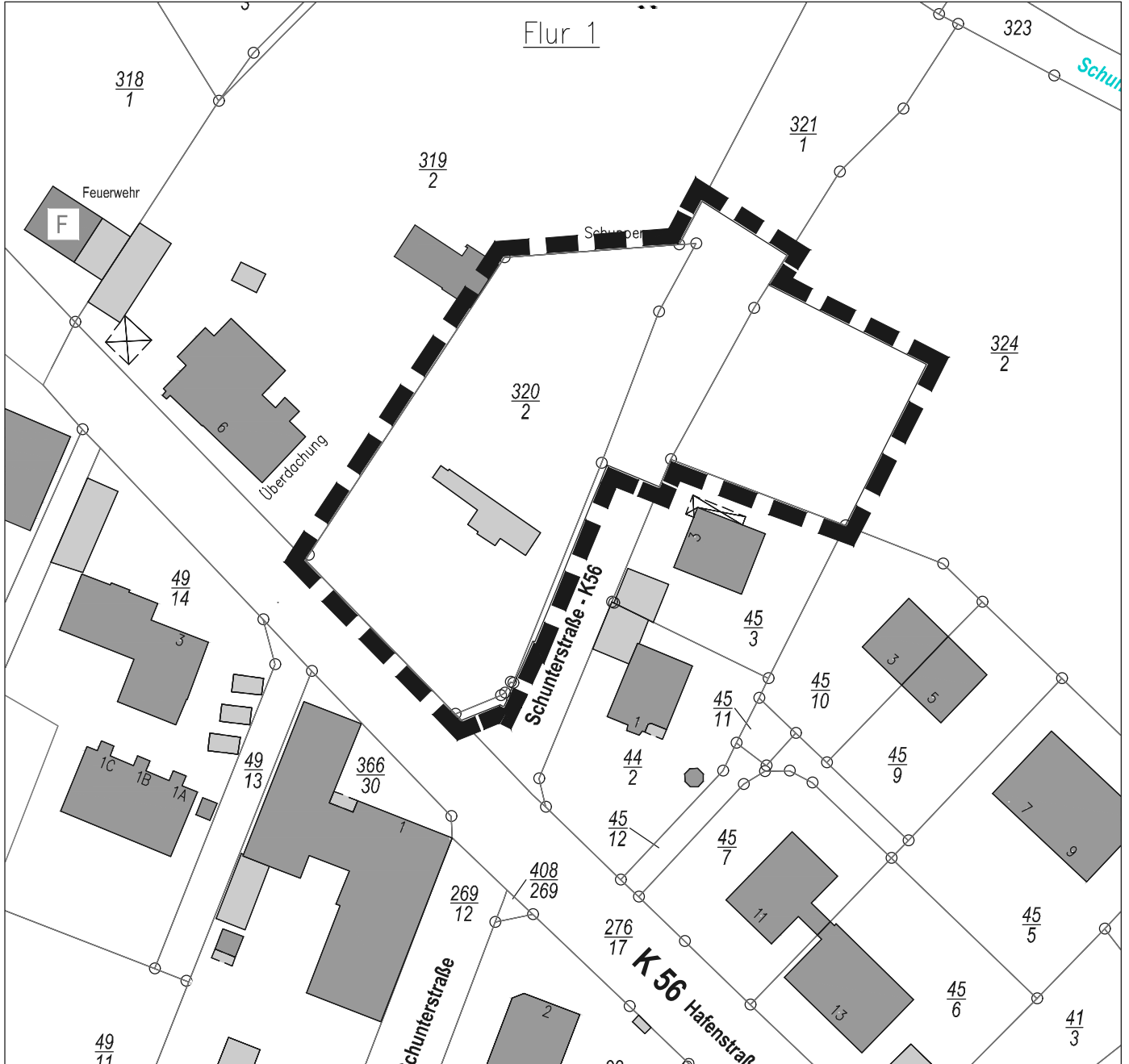
Angefertigt im November 2018
durch, Skuba, VTL

Auftragsnr.2018-8032....
GemarkungWalle.....
Flur1.....
Maßstab 1:1000.....

M.SC. JOHANNES ERDMANN
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Knickwall 16
Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26
3 8 5 1 8 G I F H O R N



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Walle, an der K 56, wie dargestellt.